

Information

zur Einführung elektronischer Aktenführung und -archivierung für Kommunalverwaltungen



Rheinland-Pfalz
LANDESARCHIVVERWALTUNG

Gemeinsame Information der Referatsleitungen Kommunale Archivpflege am Landeshauptarchiv Koblenz und am Landesarchiv Speyer

1. Grundlegend:

- a) Ziel dieser Information ist die Aufklärung über die Voraussetzungen und Anforderungen zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen, insbesondere zur Ausrichtung der Schriftgutverwaltung und Übernahme elektronischer Akten in ein digitales Magazin.
- b) Im Rahmen der Information zur Einführung der elektronischen Aktenführung und -archivierung kann und darf aus rechtlichen Gründen keine Kaufberatung von Seiten der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz erfolgen. Die Beratungstätigkeit der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz (LAV) hat – gleichgültig ob staatliche oder kommunale Behörden betroffen sind – stets produktneutral zu sein.
- c) Grundlage aller Entscheidungen für ein Dokumenten-Management-System (DMS) hat immer der vom IT-Planungsrat für die Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen verbindlich vorgeschriebene Austauschstandard „xdomea“ zu sein. Es ist Aufgabe der jeweiligen Behörde, die Konformität eines angebotenen Produkts mit „xdomea“ zu prüfen.
- d) Bei Fragen bezüglich Organisation und Durchführung eines Vergabeverfahrens für ein DMS können und sollten die Beratungsangebote des Gemeinde- und Städtebunds und/oder der KommWis genutzt werden. Eventuell kommt auch die Projektgruppe DIALOG RLP des Ministeriums des Innern RLP hier als Ansprechpartnerin in Frage.
- e) Ausmaß der Beratung und Unterstützung bei diesem Verfahren richten sich letztlich danach, ob die betreffende Kommunalverwaltung die Archivierung von E-Akten entsprechend Landesarchivgesetz in Eigenverantwortung ausführt oder diese Aufgabe durch einen Verwahrungs- und Verwaltungsvertrag der LAV übertragen hat (Vertragskommunen).
- f) Kommunalverwaltungen, welche die dauerhafte Archivierung von E-Akten in Eigenverantwortung durchführen möchten, sollten sich auf einen gemeinsamen Dienstleister verständigen. Grundsätzlich stehen dafür in Deutschland zwei Systeme zur Verfügung: DiPS.kommunal (Ansprechpartnerin: Stadt Köln) und DIMAG (Ansprechpartner: Landesarchiv Baden-Württemberg).

2 . Im Einzelnen:

- a) Grundlegend ist, dass die betreffende Verwaltung zunächst eine Darstellung ihrer eigenen organisatorischen Strukturen und Abläufe inkl. Aktenplan erarbeitet und auf dieser Basis ein Pflichtenheft für das zu beschaffende DMS erstellt (Herstellung der sog. eReadyness). Die Beratungsleistung der LAV umfasst:
- Fragen der Schriftgutverwaltung.
 - Prüfung des Pflichtenheftes, jedoch nur im Hinblick auf Anforderungen für eine entsprechende Schriftgutverwaltung und organisatorischer Fragen der Aussonderung von archivwürdigen E-Akten zur Überführung in ein digitales Archiv.
 - Für Vertragskommunen: Auf den Internetseiten der LAV kann ein eigens entwickeltes Aussonderungskonzept heruntergeladen werden, das über die Anforderungen an ein DMS im Hinblick auf die Übernahme von E-Akten aus dem DMS in das Digitale Magazin der LAV informiert.
- b) Die Prüfung und Entscheidung, ob ein Anbieter eines DMS die Anforderungen für das gewünschte Produkt erfüllt, erfolgt durch die ausschreibende Stelle, d. h. durch die jeweilige Kommunalverwaltung. Für Vertragskommunen gilt, dass Fragen der Anbieter zu den archivischen Anforderungen der LAV an das jeweilige DMS über die ausschreibende Behörde an die LAV weitergeleitet werden müssen. Überhaupt kann die Kommunikation zwischen Anbietern eines DMS und der LAV während des Vergabeverfahrens ausschließlich über die ausschreibende Stelle erfolgen.
- c) Um der vom Landesarchivgesetz (1990) vorgeschriebenen Pflicht zur dauerhaften Archivierung entsprechender Unterlagen nachzukommen, muss bei Vertragskommunen die Aussonderungsschnittstelle nach der Auftragserteilung an einen DMS-Anbieter von diesem so konfiguriert und programmiert werden, dass sie zu 100 % dem Aussonderungskonzept der LAV entspricht. Um Fehler zu vermeiden, muss dieser Prozess mit den zuständigen Stellen der Landesarchivverwaltung und eventuell auch mit dem Dienstleister für das Digitale Magazin der LAV, der Firma DXC/SER, abgestimmt werden.
- d) Für Vertragskommunen gilt, dass nur diejenige Aussonderungsschnittstelle, die den Vorgaben des Aussonderungskonzepts der LAV zu 100 % entspricht, eine von der Kostenpauschale der Verwahrungs- und Verwaltungsverträge abgedeckte Übernahme von E-Akten aus einem DMS in das digitale Magazin der LAV garantiert.

Gez.

Dr. Walter Rummel/Dr. René Hanke